

Benutzungs- und Gebührensatzung für die Jugend- und Freizeitstätte der Gemeinde Seedorf

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 57), zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 26. März 2009 (GVOBl. Schl.-H. S. 93) und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Januar 2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 27), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.07.2007 (GVOBl. Schl.-H. S. 362), wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung Seedorf vom 16.09.2009 folgende Satzung erlassen:

§ 1

Allgemeines und Trägerschaft

- (1) Die Jugend- und Freizeitstätte ist eine öffentliche Einrichtung der Gemeinde Seedorf und wird von ihr als Selbstversorgerhaus betrieben, bewirtschaftet und unterhalten. Der zur Einrichtung gehörende Außenbereich (Nutzungsfläche) ist in einer Anlage zu dieser Satzung zeichnerisch dargestellt.
- (2) Durch die Inanspruchnahme der Jugend- und Freizeitstätte entsteht ein öffentlich-rechtliches Benutzungsverhältnis.
- (3) Die Jugend- und Freizeitstätte wird durch den/die Bürgermeister/in der Gemeinde Seedorf oder dessen/deren Beauftragten/Beauftragte verwaltet.
- (4) Die Jugend- und Freizeitstätte erhält den Namen „Schaalseeherberge Seedorf“.

§ 2

Nutzungszweck, Nutzungsberechtigung

- (1) Den Besuchergruppen mit bis zu 30 Personen stehen 5-, 4-, 3- und 2-Bettzimmer, 2 Betreuerzimmer, ein großer Aufenthaltsraum im Erdgeschoss, eine Küche, getrennte geschlechtliche Sanitärräume und ein Mehrzweckraum im Dachgeschoss zur Verfügung.
- (2) Bei der Bewirtschaftung des Selbstversorgerhauses dürfen insbesondere im Küchenbetrieb nur Mehrweggeschirr und -besteck verwendet werden.
- (3) Die Küche ist nach jeder Benutzung fachgerecht zu reinigen und zu räumen.
- (4) Die Spiel- und Sportstätten (Bolzplatz, Spielplatz, Unterstände Drescherremise, Badestelle) der Gemeinde Seedorf stehen im Rahmen der jeweiligen Benutzungsbestimmungen, sofern sie nicht anderweitig belegt sind, den Benutzergruppen der Jugend- und Freizeitstätte zur Verfügung. Die Benutzung des Sportplatzes und der Sporthalle ist nur mit Zustimmung des TSV Seedorf/Sterley e.V. möglich.

- (5) Nutzungsberechtigt sind vorrangig Kinder- und Jugendgruppen aus (Sport-) Vereinen, Jugendverbänden und anderen Jugendorganisationen sowie Schulklassen. Erwachsenengruppen steht die Einrichtung im Rahmen der Erwachsenenbildung (Seminare, Fortbildungen etc.) zur Verfügung.
- (6) Die Jugend- und Freizeitstätte steht vorrangig Besuchergruppen aus Schleswig-Holstein und der Metropolregion Hamburg zur Verfügung. In Ausnahmefällen kann auch Besuchergruppen oder Einzelpersonen außerhalb des vorgenannten Bereichs die Nutzung gestattet werden.

§ 3 Benutzungserlaubnis (An-, Ab- und Ummeldungen)

- (1) Die Nutzung der Jugend- und Freizeitstätte bedarf einer Benutzungserlaubnis. Die Benutzungserlaubnis erteilt der/die Bürgermeister/in der Gemeinde Seedorf oder dessen/deren Beauftragter/Beauftragte.
- (2) Nutzungsanträge müssen rechtzeitig vor der gewünschten Nutzung gestellt werden. Bei der Antragstellung sind folgende Angaben zu machen: Beginn und Ende des Aufenthaltes, die Teilnehmerzahl, Benennung des Verantwortlichen (Nutzungsinhabers) und die Nutzungsart.
- (3) Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Erteilung der Benutzungserlaubnis.
- (4) Gehen mehrere Anträge gleicher Nutzungsgruppen und Nutzungsart für ein und denselben Termin ein oder gibt es Zeitüberschneidungen, so entscheidet die zeitliche Reihenfolge des Eingangs über die Vergabe.
- (5) Kurzfristig eingegangene Anträge können nur im Rahmen freier Kapazitäten berücksichtigt werden. Ein Recht auf die Benutzung besteht erst nach Erteilung der schriftlichen Benutzungserlaubnis und Zahlung der Nutzungsgebühren.
- (6) Bei Stornierung des beabsichtigten Aufenthaltes in der Jugend- und Freizeitstätte ist der Nutzerinhaber verpflichtet, dies unverzüglich schriftlich der Gemeinde mitzuteilen – spätestens jedoch 1 Monat vor Beginn des Aufenthaltes. Erfolgt dies nicht oder nicht fristgerecht, so können 50 % der Gebühren als Aufwendungsersatz erhoben werden.
- (7) Bei dringendem Eigenbedarf sowie bei betriebsbedingten Schließungen (Höhere Gewalt, Havariefälle, gravierende Nutzungsmängel, unvorhersehbare Betriebsstörungen, usw.) entfällt die Benutzungserlaubnis. Entschädigungs- bzw. Ersatzansprüche entstehen dadurch nicht. Eventuell geleistete Zahlungen werden in diesem Fall erstattet.
- (8) Die Benutzungserlaubnis kann durch die Gemeinde nach vorheriger Abmahnung fristlos mit sofortiger Wirkung und entschädigungslos aufgehoben werden, wenn der Nutzungsinhaber oder die tatsächlichen Nutzer gegen die Pflichten aus dieser Satzung verstoßen.

- (9) Die Benutzungserlaubnis kann durch die Gemeinde jederzeit entschädigungslos aufgehoben werden, wenn der Nutzungsinhaber bei der Beantragung fehlerhafte oder falsche Angaben gemacht hat. Dies gilt auch für den Fall, dass durch die tatsächliche Nutzung der Jugend- und Freizeitstätte eine Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder eine Schädigung des Ansehens der Gemeinde Seedorf zu befürchten ist.

§ 4

Pflichten des Nutzungsinhabers

- (1) Der Nutzungsinhaber ist verpflichtet,
1. vor jeder Benutzung festgestellte und während der Benutzung aufgetretene Mängel und Schäden umgehend dem/der Bürgermeister/in der Gemeinde Seedorf bzw. dessen/deren Beauftragter/Beauftragte zu melden,
 2. dafür Sorge zu tragen, dass während der Benutzung der Jugend- und Freizeitstätte keine Schäden am Inventar, den Räumen und dem Grundstück selbst verursacht werden,
 3. sämtliche Schlüssel ordnungsgemäß zu verwalten, insbesondere diese nicht unbefugt an Dritte auszuhändigen (die Schlüssel sind beim Beauftragten/der Beauftragten der Gemeinde Seedorf anzufordern und nach der Nutzung wieder abzugeben),
 4. dafür Sorge zu tragen, dass alle Räume nach Ablauf der Nutzungszeit bis spätestens 11:00 Uhr in einem ordentlichen und sauberen Zustand vollständig gereinigt hinterlassen werden,
 5. die anfallenden Abfälle zu beseitigen,
 6. mitgebrachte Artikel aller Art beim Verlassen der Jugend- und Freizeitstätte wieder mitzunehmen,
 7. die Einhaltung der Hausordnung zu überwachen und sicherzustellen.
- (2) Die Überlassung der Räume und Schlüssel an Dritte ist nicht zulässig.
- (3) Der/Die Bürgermeister/in der Gemeinde Seedorf oder dessen/deren Beauftragter/Beauftragte hat den Nutzungsinhaber auf dessen Pflichten hinzuweisen. Der Nutzungsinhaber hat vor der Nutzungsaufnahme schriftlich anzuerkennen, dass er über seine Pflichten nach dieser Benutzungs- und Gebührensatzung informiert worden ist.
- (4) Nutzungsinhaber im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich ein volljähriger Nutzungsberechtigter (Aufsichtsperson). Ist der Nutzungsberechtigte eine rechtsfähige juristische Person (Organisation), so ist Nutzungsinhaber diejenige natürliche Person, die zur Vertretung der juristischen Person (Organisation) bzw. deren Mitglieder bestimmt oder berechtigt ist.

- (5) Nutzungsinhaber, die ihrer Reinigungsfrist nach Abs. 1 Nr. 4 nicht nachkommen, wird die Gemeinde Seedorf die Reinigungskosten auferlegen. Die Reinigung kann einer Firma auf Rechnung des Nutzungsinhabers übertragen werden.
- (6) Bei Nichtrückgabe der Schlüssel hat der Nutzungsinhaber die entstehenden Kosten für den Austausch der Schlüsselzylinder und die Neubeschaffung der entsprechenden Schlüssel der Schließanlage zu tragen.
- (7) Der Nutzungsinhaber hat dafür Sorge zu tragen, dass in der Einrichtung die Feuer- und Rauchmelder, elektrische Verteilungs- und Schalttafeln, Heizungs- und Lüftungsanlagen sowie die Zugänge und Zufahrten zur Jugend- und Freizeitstätte stets freigehalten und unverstellt bleiben. Dekorationen, Aufbauten usw. dürfen nur mit vorheriger Genehmigung des/der Bürgermeisters/in der Gemeinde Seedorf oder dessen/ deren Beauftragten/Beauftragte vorgenommen werden.
- (8) Der Nutzungsinhaber hat dafür zu sorgen, dass während des Aufenthaltes in der Jugend- und Freizeitstätte und insbesondere bei der Benutzung der Spiel- und Sportstätten der Gemeinde Seedorf ständig eine oder mehrere Personen anwesend sind, die aufgrund einer entsprechenden Ausbildung in der Lage sind, Erste Hilfe zu leisten.
- (9) Der Nutzungsinhaber hat durch eine schriftliche Erklärung vor der Nutzungsaufnahme diese Benutzungs- und Gebührensatzung einschließlich Hausordnung anzuerkennen.

§ 5 Hausrecht

Der/Die Bürgermeister/in der Gemeinde Seedorf bzw. dessen/deren Beauftragter/Beauftragte üben das Hausrecht in der Jugend- und Freizeitstätte aus. Während der erlaubten Aufenthaltsdauer übt auch der Nutzungsinhaber das Hausrecht aus. Er achtet darauf, dass die allgemeine Ordnung in den zur Verfügung gestellten Räumen eingehalten wird und diese Räume nicht für unzulässige (kriminelle, unsittliche, verfassungsfeindliche etc.) Zwecke missbraucht werden. Sämtliche Nutzer haben die Weisungen des/der Bürgermeisters/Bürgermeisterin der Gemeinde Seedorf und dessen/deren Beauftragter/Beauftragte bzw. des Nutzungsinhabers zu beachten. Ihnen ist jederzeit der Zutritt zu sämtlichen Räumen der Jugend- und Freizeitstätte zu ermöglichen.

§ 6 Hausordnung

- (1) Jeglicher Verkauf und jegliche Abgabe von Tabakwaren und alkoholischen Getränken an Minderjährige, wie auch der Verzehr, ist in der Jugend- und Freizeitstätte untersagt. Es besteht absolutes Rauchverbot im gesamten Gebäude für alle Nutzer.

- (2) In der Jugend- und Freizeitstätte sind Hausschuhe oder saubere Turnschuhe mit heller Sohle zu tragen.
- (3) Es ist dreiteilige Bettwäsche zu verwenden. Schlafsäcke sind untersagt.
- (4) Kaugummireste sind nicht unter die Stühle, Tische, Betten usw. zu kleben und nicht auf den Fußböden zu entsorgen. Sie gehören in die Abfallkörbe.
- (5) Die Ruhezeiten werden vom Nutzungsinhaber bestimmt. Bei mehreren Benutzergruppen sind die Ruhezeiten zwischen den Nutzungsinhabern abzustimmen. Kommt keine Einigung zustande, so entscheidet der/die Bürgermeister/in der Gemeinde Seedorf bzw. dessen/deren Beauftragter/Beauftragte. Jedes störende Geräusch und solche Tätigkeiten sind zu vermeiden, die die Ruhe in der Jugend- und Freizeitstätte nachhaltig beeinträchtigen, insbesondere in der Zeit von 13:00 bis 15:00 Uhr und von 22:00 bis 07:00 Uhr. Dies gilt auch für das Musizieren. Rundfunk- und Fernsehgeräte sowie sonstige Tonträger sind stets auf Zimmerlautstärke zu stellen.
- (6) Tiere dürfen nicht in die Jugend- und Freizeitstätte aufgenommen werden.
- (7) Jede Art von Werbung, Gewerbeausübung und Verkauf in und an der Jugend- und Freizeitstätte ist verboten. Das Anbringen von Plakaten und anderen Gegenständen an den Wänden und an den Fenstern in und an der Jugend- und Freizeitstätte ist verboten.
- (8) Das Abbrennen von Feuerwerk und bengalischem Licht, das Mitbringen und das Zünden von Leuchtballoonen (Skylaternen), das Mitbringen von gefährlichen Gegenständen und Waffen ist untersagt.
- (9) Die Verwendung von offenem Feuer und Licht oder feuergefährlichen Stoffen, Mineralölen, Spiritus, verflüssigtem oder verdichtetem Gas in der Jugend- und Freizeitstätte ist verboten.
- (10) Fundsachen sind der Gemeinde zu übergeben.
- (11) Der Brennplatz darf nur unter Aufsicht einer erwachsenen Person genutzt werden. Nach Gebrauch ist das Feuer bzw. die Glut zu löschen.

§ 7 Haftung

- (1) Der Nutzungsinhaber haftet gegenüber der Gemeinde Seedorf für alle über die übliche Abnutzung hinausgehenden Beschädigungen und Verluste am Inventar oder in den zur Verfügung gestellten Räumen sowie an sämtlichen Grundstücks- und Gebäudeeinrichtungen, ohne Rücksicht darauf, ob die Beschädigungen und Zerstörungen durch ihn, seine Beauftragten oder durch die Nutzer entstanden sind.
- (2) Der Nutzungsinhaber haftet für alle schuldhaft verursachten Personen- und Sachschäden, die anlässlich der Nutzung an den überlassenen Einrichtungen, Geräten, Anlagen und Zugangs- sowie Zufahrtswegen entstehen. Hierzu zählen auch Wegeunfälle, Diebstähle und Beschädigungen abgestellter Fahrzeuge.

- (3) Die Gemeinde Seedorf übernimmt keine Haftung für Schäden, die dem Nutzungsinhaber, den Nutzern oder sonstigen Dritten im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räume und der übrigen Räume und des Grundstückes entstehen. Ebenso haftet die Gemeinde Seedorf nicht für abhandengekommene oder beschädigte Gegenstände, die der Nutzungsinhaber, Nutzer oder Dritte in die Jugend- und Freizeitstätte eingebracht haben.
- (4) Mehrere Nutzungsinhaber haften als Gesamtschuldner.
- (5) Bei unvorhersehbaren Störungen und sonstigen, die Nutzung behindernden, Ereignissen kann der Nutzungsinhaber gegen die Gemeinde Seedorf keine Schadensersatzansprüche geltend machen.
- (6) Unberührt bleibt die Haftung der Gemeinde aus vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Verletzung ihrer Verkehrssicherungspflicht durch ihre Organe, Bediensteten oder Beauftragten sowie die Grundbesitzerhaftung aus § 836 BGB.

§ 8 Benutzungsgebühren

- (1) Für die Nutzung der Jugend- und Freizeitstätte werden die nachfolgenden Gebühren erhoben:
 - Die Gebühr beträgt pro Person pro Übernachtung ganzjährig 9,80 €.
 - Die Gebühr für Besuchergruppen bis zu 20 Personen beträgt pro Übernachtung 196,-- €. Für Mehrteilnehmer ist die Gebühr pro Übernachtung von 9,80 € zu entrichten.
 - Die Leihgebühr für 1 Satz Bettwäsche beträgt 7,50 €
- (2) Die Gebühren entstehen mit der Erteilung der Benutzungserlaubnis bzw. mit der tatsächlichen Inanspruchnahme und sind damit auch sofort fällig. Sie sind auf das in der Benutzungserlaubnis angegebene Konto der Amtskasse des Amtes Lauenburgische Seen zum angegebenen Kassenzeichen zu entrichten bzw. ausnahmsweise an den/die Bürgermeister/in der Gemeinde Seedorf bzw. dessen/deren Beauftragter/Beauftragte bar zu entrichten.
- (3) Die Gebühr für Besuchergruppen ist bis spätestens 7 Tage vor der Inanspruchnahme der Jugend- und Freizeitstätte zu entrichten.
- (4) Gebührenschuldner ist der Nutzungsinhaber. Mehrere Nutzungsinhaber haften als Gesamtschuldner.

§ 9 Ordnungsverstöße

Personen, die ohne Benutzungserlaubnis die Jugend- und Freizeitstätte nutzen sowie Nutzungsinhaber, die gegen diese Satzung verstoßen, können dauernd oder zeitweise von der Benutzung der Jugend- und Freizeitstätte ausgeschlossen werden.

**§ 10
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Seedorf, den 18.09.2009



(Detlef Rodust)
Bürgermeister

Anlage: Außenbereich (Nutzungsfläche) der Jugend- und Freizeitstätte